



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/4

GZ. 04 1482/8-IV/4/03

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiterin:
Heidemarie Kuschil
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2650
Internet:
Heidemarie.Kuschil@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Zusatzabkommen zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 12. März 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

14. Jänner 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zusatzabkommen zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich - von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern den veränderten Verhältnissen anzupassen -

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

In Artikel 2 wird dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt: „Die Steuer vom Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins, die nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummer 4 des deutschen Erbschaftsteuergesetzes erhoben wird, gilt nicht als Erbschaftsteuer oder als gleiche oder ähnliche Steuer im Sinne des vorstehenden Satzes.“

Artikel 2

- (2) Das Zusatzabkommen tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist auf alle am oder nach dem 1. Januar 2003 entstehenden Steuern in beiden Vertragsstaaten anzuwenden.

Geschehen zu am 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache

Für die **Welt** und für die **Welt** der **Welt**

Bundesrepublik Deutschland Republik Österreich

Erläuterungen

Durch das gegenständliche Zusatzabkommen möchte Deutschland sicherstellen, dass das gegenwärtige österreichisch-deutsche Abkommen vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern nicht so ausgelegt wird, dass auch die deutsche Erbschaftsergänzungssteuer, die deutschen Familienstiftungen im 30jährigen Rhythmus auferlegt wird, von diesem Abkommen erfasst ist.